

Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 26.05.2015

I. Allgemeiner Teil

1. Begrüßung durch den Parlamentspräsidenten
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

II. Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA
2. Bestätigung neuer ReferentInnen
3. Änderung der Urabstimmungsordnung
4. Änderung der Satzung
5. Sonstiges

Anwesende: siehe anhängende Liste

I. Allgemeiner Teil

I.1.

Der Parlamentspräsident Sergej Brasu (LiST) begrüßt die anwesenden Parlamentsmitglieder im Vorlesungsraum Leo 4, Leonardo Campus 10, in Münster. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet die Sitzung gegen 18.20 Uhr.

Zur Sitzung haben sich Anne Diers (DHB), Sebastian Rohe (DHB), Michael Richter (Wirtschaft), Simon Nagel (Wirtschaft), Myies Sutholt (Wirtschaft), Jonas Lange (LiST), und Stefan Hanz (Bau) entschuldigt.

Unentschuldigt bleiben Melanie Schmitz (DHB) und Jonas Dinkhoff (DHB) der Sitzung fern.

I.2.

Die Tagesordnung wird ohne Widerspruch wie oben aufgeführt festgestellt.

I.3.

Das Protokoll der Sitzung vom 24.04.2015 wird einstimmig genehmigt.

II. Tagesordnung

II.1.

Die AStA-Vorsitzende Roxana Raphael-Kuttig (DHB) berichtet dem Parlament zu folgenden Punkten: (siehe Anhang)

- AStA-Internes aktuell
- Semesterticketverhandlungen
- Veranstaltungen & Co.
- Was kommt demnächst
- Termine & Publikationen

Es folgen keine Nachfragen.

II.2.

Die AStA-Vorsitzende Roxana Raphael-Kuttig (DHB) hat nach dem Ausscheiden von Melanie Schmitz (DHB) zum 30.04.2015 mit Wirkung zum 01.05.2015 Andrea Hansche zur neuen Referentin für Öffentlichkeitsarbeit (ehemals Pressereferat) ernannt.

Ernennungen bedürfen der Bestätigung durch das Studierendenparlament.

Andrea Hansche ist zu Gast und stellt sich kurz dem Parlament vor. Es folgen keine Nachfragen.

Wer ist für die Bestätigung von Andrea Hansche als Referentin für Öffentlichkeitsarbeit?

7 Ja Stimmen, 0 Nein Stimme, 1 Stimmenenthaltung

II.3.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert dem Studierendenparlament, dass mit Wirkung zum 01.10.2014 der Landtag NRW das Hochschulgesetz geändert hat.

Diese und weitere Änderungen machen eine Änderung der Urabstimmungsordnung erforderlich. Eine Vorlage mit den ausgewiesenen Änderungen wurde den StuPa-Mitgliedern am 12.05.2015 zugesandt.

Laut Satzung der Studierendenschaft (§ 7, Buchstabe d) ist für die Änderung der Urabstimmungsordnung eine Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erforderlich.

Der Parlamentspräsident Sergej Brasu (LiST) stellt fest, dass die erforderliche Anzahl von 9 Ja Stimmen bei der geringen Anzahl von aktuell anwesenden Parlamentsmitgliedern nicht erreicht werden kann und der Tagesordnungspunkt deshalb auf die nächste Sitzung verschoben werden muss.

II.4.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert dem Studierendenparlament, dass mit Wirkung zum 01.10.2014 der Landtag NRW das Hochschulgesetz geändert hat. Diese und weitere Änderungen konnten in der letzten Legislaturperiode des Studierendenparlaments nicht mehr umgesetzt werden. Eine Vorlage mit den ausgewiesenen Änderungen wurde den StuPa-Mitgliedern am 14.04.2015 zugesandt.

Laut Satzung der Studierendenschaft (§ 7, Buchstabe c) ist für die Änderung der Satzung eine Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Parlaments erforderlich.

Zur StuPa-Sitzung am 28.04.2015 waren zu wenige StuPa-Mitglieder anwesend um eine erfolgreiche Änderung der Satzung durch führen zu können, da 12 Ja Stimmen erforderlich sind.

Der Parlamentspräsident Sergej Brasu (LiST) stellt fest, dass wiederum die erforderliche Anzahl von 12 Ja Stimmen bei der geringen Anzahl von aktuell anwesenden Parlamentsmitgliedern nicht erreicht werden kann und der Tagesordnungspunkt deshalb auf die nächste Sitzung verschoben werden muss.

II.5.

Klaus Thiele (LiST) regt an, dass die Fachhochschule für die Studierenden einen Stadtplan für Steinfurt heraus geben sollte. Die AStA-Vorsitzende Roxana Raphael-Kuttig (DHB) entgegnet, dass die Stadt Steinfurt darauf anzusprechen sei.

Die nächste Sitzung findet statt am Dienstag, den 23.06.2015 um 18.15 Uhr.

Die Sitzung soll in Münster im FHZ stattfinden. Florian Dierks (Wirtschaft) wird sich um einen geeigneten Tagungsraum kümmern, der dann rechtzeitig mit der Einladung bekannt gegeben wird.

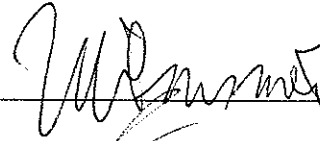
Der Parlamentspräsident Sergej Brasu (LiST) schließt die Sitzung gegen 18.45 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

Anwesenheitsliste der StuPa-Sitzung vom 26.05.2015

Demokratischer Hochschulbund

Christoph Wilmsmeier



Roxana Raphael-Kuttig



Melanie Schmitz

Anne Diers

entschuldigt

Gerrit Brinsat

G. Brinsat

Sebastian Rohe

entschuldigt

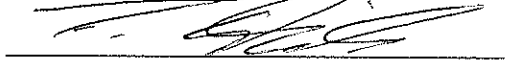
Jonas Dinkhoff

Liste Wirtschaft

Michael Richter

entschuldigt

Florian Dierks



Simon Nagel

entschuldigt

Myles Sutholt

entschuldigt

Liste Steinfurt

Sergej Brasu

S. Brasu

Klaus Thiele

S. Brasu von Herdaar
entschuldigt (Thiele)

Jonas Lange

BauINGs


Marina Delsing

M. Delsing

Stefan Hanz

entschuldigt

Wiebke Köther




Gast:

Andrea Hansche

Mark

*Bericht aus dem AStA
Mai 2015*

StuPa Sitzung 26.05.2015




Gliederung

Was ist gewesen...

- AStA Internes (aktuell)
- Veranstaltungen & Co.


• Was kommt...

- Veranstaltungen & Co.




AStA Internes aktuell...

- Neue Referenten eingestellt
- Andrea Hansche: Referat für Öffentlichkeit ab 01.05.15
- Veröffentlichung über Semesterbeitrag auf HP und FB
- LAT in Bochum am 27.05.
- SETI-Verhandlungen laufen



Veranstaltungen & Co

- Am 18.05. Veranstaltung der TKK zum Thema Studienfinanzierung
- Am 15.05. Veranstaltung mit dem Zentrum für politische Schönheit.



Veranstaltungen & Co

- Blutorangen – Bildvortrag wird in das nächste Semester verschoben
- Am 01.06. findet um 18 Uhr im Hörsaal (Hüfferstift) die Veranstaltung 'Generation Y?' statt.
- Am 10.06. findet um 18 Uhr im Hörsaal (Hüfferstift) die Veranstaltung 'Festung Europa?' statt.
- Am 11.06. findet die Veranstaltung zum Thema BAFöG-Klage mit Robert Schönzart statt.
- Am 13.06. ist Internationales Sommerfest der ASV der WWU.
- Am 15.06. + 16.06 finden die Senats-, Fachbereichsrats und Gleichstellungskommissionswahlen statt.
- Am 17.06. findet um 18 Uhr im Hörsaal (Hüfferstift) die Veranstaltung 'Cannabis legalisieren?' statt.
- Die Termine 19.-21.06. und 26.-28.06. sind vorerst geblockt für FüF und ASStA Party.



Vielen Dank für eure
Aufmerksamkeit



**URABSTIMMUNGSORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER
FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 06.10.1999**

in der Fassung vom ~~20.07.2009~~ 26.05.2015

Aufgrund von § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz - HFG) (GV. NW. S. 474) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 11.06.2008 (AB Nr.42/2008) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Urabstimmungsordnung:

Aufgrund von § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)) **in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom xx.xx.2015 (AB Nr.xx/2015)** hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster am 26.05.2015 die Änderung der nachstehenden Urabstimmungsordnung beschlossen:

1. Verlangen der Durchführung einer Urabstimmung

§1

Pflicht zur Durchführung einer Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 Hochschulgesetz (HG) eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens ~~10%~~ 5 % der abstimmungsberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich innerhalb von 13 Wochen nach Semesterbeginn verlangen.
- (2) Eine Urabstimmung schriftlich verlangen können nur Studierende, innerhalb des in §1 Abs. 1 genannten Zeitraumes an der Fachhochschule Münster eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer gelten nicht als eingeschriebene Studierende. Das schriftliche Verlangen muss Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Unterschrift des Studierenden enthalten.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 und 2 kann das Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder eine Urabstimmung anordnen. Das Verfahren des schriftlichen Verlangens einer Urabstimmung entfällt. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend.

§2

Verfahren des schriftlichen Verlangens auf Urabstimmung

- (1) Das Verfahren zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung ist von den Studierenden oder studentischen Interessenverbänden und -zusammenschlüssen zu organisieren, die die Durchführung einer Urabstimmung in einer oder mehreren Angelegenheit(en) des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 HG verlangen.
- (2) Zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung werden Listen erstellt, die mindestens enthalten müssen
 - die genaue Bezeichnung der Angelegenheit(en), über die abgestimmt werden soll(en),
 - Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Unterschrift der Studierenden, die die Urabstimmung verlangen.

2. Vorbereitung der Urabstimmung

§3

Einleitung des Urabstimmungsverfahrens

- (1) Der Organisator bzw. die Organisatoren des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung leitet bzw. leiten der/dem Präsidentin/Präsident des Studierendenparlamentes die Liste(n) zu.
- (2) Die/Der Präsidentin/Präsident des Studierendenparlamentes bestellt unverzüglich nach Eingang des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung einen Urabstimmungsausschuss, der aus höchstens vier studentischen Mitgliedern und der/dem Geschäftsführer/in des AStA bestehen soll. Bei der Bestellung der studentischen Mitglieder des Urabstimmungsausschusses ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Studierendenparlament zu berücksichtigen. Die/Der Präsidentin/Präsident bestellt aus der Mitte des Urabstimmungsausschusses eine/einen Abstimmungsleiterin/Abstimmungsleiter.
- (3) Der Urabstimmungsausschuss prüft anhand eines Immatrikulationsverzeichnisses, das ihm auf Antrag auf Amtshilfe von der Verwaltung der Hochschule zur Verfügung gestellt wird, ob

- die Studierenden, die die Urabstimmung schriftlich verlangt haben, zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Verlangens eingeschriebene Studierende der Fachhochschule Münster waren und ob
- die Zahl der Studierenden, die eine Abstimmung verlangen, mindestens ~~10~~ 5 % der abstimmungsberechtigten Studierenden entspricht.

Das Ergebnis der Prüfung teilt der Urabstimmungsausschuss der/dem Präsidentin/Präsident des Studierendenparlaments mit.

§4

Bekanntgabe des Auszählungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Auszählung des schriftlichen Verlangens gibt die/der Präsidentin/Präsident des Studierendenparlaments in einer gesondert ein zu berufenen Sitzung des Studierendenparlaments das Ergebnis der Auszählung bekannt.
- (2) Hat die Zahl der Studierenden, die eine Urabstimmung verlangen, nicht mindestens 10 % aller stimmberechtigten Studierenden erreicht, stellt die/der Präsidentin/Präsident des Studierendenparlaments fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung nicht erfüllt sind. Anderenfalls stellt sie oder er fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung erfüllt sind.
- (3) Über die Feststellungen in Abs. 2 ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Präsidentin/Präsidenten des Studierendenparlaments zu unterzeichnen ist.
- (4) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine allgemeine Briefwahl beschließen. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend.

§5

Aufgaben des Urabstimmungsausschusses

Der Urabstimmungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen verantwortlich.

Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erstellung des Urabstimmungsverzeichnisses,
2. die Erstellung der Urabstimmungsbekanntmachung,
3. die Bestellung von Abstimmungshelferinnen und -helfern,
4. die Erstellung der Urabstimmungsunterlagen,
5. Maßnahmen zur Sicherung der abgegebenen Stimmen,
6. die Auszählung der Stimmen,
7. die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§6

Urabstimmungsverzeichnis

- (1) Das Urabstimmungsverzeichnis wird mit Unterstützung der Hochschulverwaltung erstellt. Es enthält Name, Vorname und Matrikelnummer der zum Zeitpunkt der Erstellung der Fachhochschule Münster eingeschriebenen Studierenden, ohne Zweit- und Gasthörer.
- (2) Das Urabstimmungsverzeichnis ist mindestens 3 Tage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Widersprüche und Einwände gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses sind innerhalb des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes geltend zu machen.

§7

Urabstimmungsbekanntmachung

Die Urabstimmungsbekanntmachung enthält:

1. Tag und Ort ihres Erlasses,
2. den Wortlaut des Antrages bzw. der Anträge, über den/die abgestimmt werden soll(en),
3. den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. die Frist und Örtlichkeiten für die Einsichtnahme in das Urabstimmungsverzeichnis,
5. den Hinweis, innerhalb welcher Frist und Form gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses Widerspruch eingelegt und Einwände geltend gemacht werden können,
6. den Hinweis auf den Abstimmungszeitraum sowie die Art und sonstigen Regeln des Abstimmungsverfahrens,
7. Regelungen des Verfahrens bei der Urnenwahl,
8. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag,
9. Regelungen des Verfahrens bei der Abstimmung mittels allgemeiner Briefwahl.

§8

Urabstimmungshelferinnen und -helfer

Der Urabstimmungsausschuss bestellt zur Durchführung der Urabstimmung Helferinnen und Helfer, die von der Abstimmungsleiterin bzw. dem Abstimmungsleiter in ihre Aufgaben eingewiesen und über ihre Pflichten belehrt werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist zur Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung Hilfsorgan des Urabstimmungsausschusses.

§9

Abstimmungsunterlagen

- (1) Die Abstimmungsunterlagen müssen den Antrag oder die Anträge, über den oder über die abgestimmt werden soll/en, eindeutig beschreiben und im Übrigen so beschaffen sein, dass die Abstimmenden ihre Meinung eindeutig zum Ausdruck bringen können.
- (2) Auf einem Stimmzettel darf nur ein Antrag stehen. Der Antrag muss positiv formuliert sein. Unterhalb des Antrages müssen zwei Antworten vorformuliert sein: „Ich stimme dem Antrag zu.“ und „Ich lehne den Antrag ab.“
- (3) Die Abstimmenden müssen durch ein Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen können, welche Antwort sie geben möchten.
- (4) Mit Stimmenenthaltung können die Abstimmenden nur votieren, indem sie den Stimmzettel ohne Kennzeichnung bzw. leer, in die Urne werfen.
- (5) Werden mehrere Anträge zur Abstimmung gestellt, so sind sie auf verschiedenen, farblich von einander unterscheidbaren, Stimmzetteln zur Abstimmung zu bringen.

3. Durchführung der Urabstimmung

§10

Urabstimmungsgrundsatz und -system

- (1) Die Urabstimmung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Abstimmung.

- (2) Stimmberechtigt sind die nach § 6 Abs. 1 im Urabstimmungsverzeichnis aufgeführten Studierenden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt unter Verwendung von Urnen ergänzt durch die Möglichkeit der Briefabstimmung auf Antrag, oder allgemein durch Briefabstimmung.

§10 a Widerstreitende Anträge

Anträge über die in einer Urabstimmung beschlossen werden soll, die sich gegenseitig ausschließen oder widersprechen, dürfen nicht gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

§11 Urnenabstimmung

- (1) Jedes studentische Mitglied des Urabstimmungsausschusses betreut bei einer Abstimmung unter Verwendung von Urnen einen der in der Urabstimmungsbekanntmachung festgelegten Orten in Münster und Steinfurt während des Abstimmungszeitraumes und sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben können..
- (2) Zur Durchführung der Urnenabstimmung werden, nach Fachbereichen bzw. Studiengängen getrennte Urabstimmungsverzeichnisse erstellt. Die Studierenden geben ihre Stimme jeweils getrennt nach Studiengang oder Fachbereich in Münster oder Steinfurt ab. Ausschlaggebend wo die Studierenden ihre Stimme abgeben müssen, ist, wo der oder die Studierende seine oder ihre, durch die Satzung festgelegte oder durch das StuPa bestimmte Interessenvertretung in Form eines Fachschaftrates hat.
- (3) Die Abstimmungshelferinnen bzw. Abstimmungshelfer stellen sicher, dass nur abstimmen darf, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und sich durch Vorlage des Studierendenausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild als stimmberechtigt ausgewiesen hat.
- (4) Die Helferinnen und Helfer vermerken die Stimmabgabe durch Abhaken der/des Abstimmenden im Urabstimmungsverzeichnis, händigen ihr oder ihm den Abstimmungsschein aus und sorgen dafür, dass die oder der Abstimmende unter Beachtung der in § 10 Abs. 1 genannten Grundsätze die Stimme abgeben kann.
- (5) Die Stimmberechtigten können ihr Stimme nur persönlich abgeben. Stimmberechtigte, die z.B. durch körperliche Gebrechen gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, sie zu falten oder in die Urne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§12 Briefabstimmung

- (1) Eine Briefabstimmung findet statt, wenn eine Stimmberechtigte bzw. ein Stimmberechtigter dies beantragt oder sie vom Studierendenparlament ganz oder teilweise allgemein angeordnet wird.
- (2) Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter sorgt dafür, dass die Briefstimmberechtigten spätestens 5 Tage vor Beginn der Abstimmung die Briefabstimmungsunterlagen erhalten.
- (3) Die Briefabstimmung erfolgt unter Beachtung der in § 10 Abs. 1 genannten Grundsätze. Insbesondere stellt die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter sicher, dass eine Mehrfachstimmabgabe nicht möglich ist und der jeweilige Eingang eines Briefes durch Aufsetzen eines Eingangsdatums kenntlich gemacht wird.

- (4) Anträgen auf Briefabstimmung ist nur dann stattzugeben, wenn sie innerhalb der in der Urabstimmungsbekanntmachung festgelegten Antragsfrist bei die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter eingehen.
- (5) Bei der Briefabstimmung hat die/der Stimmberechtigte die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter im verschlossenen Briefumschlag
 1. ihren bzw. seinen Abstimmungsschein und
 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren bzw. seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Brief spätestens am letzten Abstimmungstag eingeht.
- (6) Beim Eingang des Abstimmungsbriefes sind die Abstimmungsscheine zu entnehmen und die Teilnahme ist zu vermerken, so dass eine doppelte Abstimmung ausgeschlossen ist.
- (7) Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingegangenen und geprüften Briefe und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Danach übergibt sie bzw. er die eingegangenen Briefe dem Urabstimmungsausschuss zur Auszählung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Briefe, die keinen Abstimmungsschein enthalten, gelten als nicht abgegeben.

§13 Stimmensicherung

- (1) Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter hat zu sorgen, dass die erforderliche Zahl an Urnen zur Verfügung steht und in den Abstimmungsräumlichkeiten Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter hat dafür Vorkehrungen zu treffen, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.
- (2) Die Urnen sind während der Abstimmungszeit ständig von zwei Abstimmungshelferinnen bzw. Abstimmungshelfern zu beaufsichtigen. Sie sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Abstimmungshelferinnen bzw. Abstimmungshelfern leer und unversiegelt auszuhändigen.
- (3) Vor Beginn der Urabstimmung müssen die Urnen von den Abstimmungshelferinnen bzw. Abstimmungshelfern an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Abstimmungstages sind die Einwurfschlitze der Urnen so zu versiegeln, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können. Die Urnen sind an sicheren Orten zu verwahren. Dies geschieht mit Unterstützung der Hochschulverwaltung.

4. Auswertung der Abstimmung

§14 Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Urabstimmungsausschuss und durch die von ihm dafür bestimmten Helferinnen und Helfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung fertigt der Urabstimmungsausschuss eine Niederschrift an, die mindestens enthält:
 1. die Zahl der in das Urabstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Antrag,
 5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen gegen jeden Antrag,
 6. die Gesamtzahl der Enthaltungen je Antrag,

7. die Unterschrift des Abstimmungsleiters.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Abstimmung hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der/des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, so dass der Wille der/des Stimmberechtigten nicht eindeutig festgestellt werden kann.
- (4) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Abstimmungsergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

§15

Bekanntmachung des amtlichen Urabstimmungsergebnisses

Das amtliche Urabstimmungsergebnis ist von die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich bekannt zu machen.

§16

Abstimmungsprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Abstimmung bei einem oder mehreren Anträgen nach Einschätzung des Urabstimmungsausschusses so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Auszählungsergebnis haben könnte, so hat die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Abstimmung mit neuen Helferinnen und Helfern erfolgen. § 14 gilt entsprechend.
- (2) Jede/r Stimmberechtigte/r kann gegen die Gültigkeit der Urabstimmung bei der Abstimmungsleiterin bzw. dem Abstimmungsleiter innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Der Urabstimmungsausschuss legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (3) Über Widersprüche oder Einsprüche gegen die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Urabstimmungsprüfungsausschuss bilden.
- (4) Die Abstimmung ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Abstimmungsvorbereitung, das Abstimmungsrecht oder das Abstimmungsverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf das Abstimmungsergebnis auswirken konnte.

§17

Wirkung der Urabstimmung

Das Ergebnis/Die Ergebnisse der Urabstimmung bindet/binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens ~~30%~~ 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

5. Schlussbestimmungen

§18 Kosten der Urabstimmung

Die Kosten der Urabstimmung werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

§19 Änderung der Urabstimmungsordnung

Diese Urabstimmungsordnung kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Urabstimmungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 26.05.2015, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.2015.

Münster, den xx.xx.2015

Sergej Brasu
Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster

Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

SATZUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 09.11.2000
in der Fassung vom ~~17.12.2013~~ 26.05.2015

~~Aufgrund von § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (Hochschulfreiheitsgesetz - HFG) (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert am 28. Mai 2013 (GV. NRW. 2013 S. 272), hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster am 17.12.2013 die Änderung der nachstehenden Satzung beschlossen:~~

Aufgrund von § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)) hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster am 26.05.2015 die Änderung der nachstehenden Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeines

- § 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Das Studierendenparlament
- § 6 Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments
- § 7 Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 8 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern
- § 10 Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 11 Aufgaben des AStA
- § 11 a Referate für Interessengruppen

Teil II: Fachschaften

- § 12 Die Fachschaft und ihre Organe
- § 13 Der Fachschaftsrat
- § 14 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 15 Fachschaftsvollversammlung
- § 16 Fachschaftsrätekonferenz

Teil III: Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft

- § 17 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 18 Einberufung und Leitung

Teil IV: Urabstimmungen

- § 19 Aufgaben von Urabstimmungen

Teil V: Beitrags- und Haushaltswesen

- § 20 Beitragserhebung
- § 21 Haushaltsplanung

Teil VI: Schlussbestimmungen

- § 22 Änderung der Satzung
- § 23 Inkrafttreten

Teil I Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist die Gesamtheit aller an dieser Fachhochschule immatrikulierten Studentinnen und Studenten.
- (2) Sie ist rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule Münster.
- (3) Ihre eigenen Angelegenheiten regelt sie im Rahmen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des ~~Studentenwerks~~ Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:
 - a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des HG NRW wahrzunehmen zu vertreten;
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - g) den Studierendensport zu fördern;
 - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

§ 3

Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Sie haben das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft und zu den Organen ihrer oder seiner Fachschaft; jedes Mitglied der Studierendenschaft sollte an den Wahlen teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, den vom Studierendenparlament beschlossenen Semesterbeitrag zu leisten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft.

- (5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder eines Fachschaftsrats vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm oder ihr obliegenden Pflichten, so hat er oder sie der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster sind

1. das Studierendenparlament (~~SP~~) (StuPa)
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 5

Das Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament hat 17 Sitze.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden für die Dauer eines Jahres in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl von der Studierendenschaft gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die konstituierende Sitzung findet nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das amtliche Wahlergebnis statt.
- (4) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament die StuPa -Präsidentin oder den StuPa -Präsidenten und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen.
- (5) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das StuPa einen Haushaltsausschuss für die Dauer einer Amtsperiode. Der Haushaltsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen.
- (6) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse bilden. Bei der Konstituierung von Ausschüssen ist das Kräfteverhältnis der Listen im Studierendenparlament nach D'Hondt zu berücksichtigen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments

Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 7

Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament hat die Aufgabe

- a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
- b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
- c) über Änderungen der Satzung und der Finanzordnung mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen;
- d) über Änderungen der Beitragsordnung, der Urabstimmungsordnung und der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft mit absoluter Mehrheit zu beschließen;
- e) den Haushalt und Nachträge zum Haushalt zu beschließen, sowie die Ausführung des Haushaltes zu kontrollieren;

- f) über Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments mit Mehrheit zu beschließen;
- g) die AStA-Vorsitzende oder den AStA-Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen;
- h) auf Vorschlag des/der Vorsitzenden die stellvertretende AStA-Vorsitzende oder den stellvertretenden AStA-Vorsitzenden mit Mehrheit zu bestätigen;
- i) die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten mit Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen;
- j) über die Zustimmung zur Bestellung der AStA-Referenten und AStA-Referentinnen zu beschließen;
- k) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden.

§ 8

Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde.

§ 9

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus
 - 1. durch schriftliche Niederlegung des Mandats, diese ist der SP StUPa-Präsidentin oder dem SP StUPa-Präsidenten zu übergeben.
 - 2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus
 - 1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
 - 2. einer oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des AStA-Vorsitzes;
 - 3. der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten;
 - 4. den Referentinnen und Referenten.
- (2) Die AStA-Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1-3 bilden den AStA-Vorstand. Es muss Personeneinheit zwischen einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer Referentin oder einem Referenten bestehen. Dies gilt nicht für das Finanzreferat.
- (3) Die AStA-Vorsitzende oder der AStA-Vorsitzende und der Finanzreferent oder die Finanzreferentin wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Referentinnen und Referenten endet mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die oder der AStA-Vorsitzende, die oder der stellvertretende AStA-Vorsitzende, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die Referentinnen oder Referenten können ihr Amt jederzeit niederlegen.
- (5) Bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. Nachfolgers ist die oder der AStA-Vorsitzende verpflichtet, die Geschäfte weiterzuführen. Gleiches gilt für den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin.
- (6) Das Studierendenparlament kann der oder dem AStA-Vorsitzenden nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem es mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger oder Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit wählt. Ein Misstrauensantrag gegen die AStA-Vorsitzende oder den AStA-Vorsitzenden darf nur verhandelt werden, wenn der Antrag auf der fristgerecht zugestellten Tagesordnung steht.

- (7) Die AStA-Referentinnen oder AStA-Referenten werden von der oder dem AStA-Vorsitzenden bestellt und entlassen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des SP StuPa.
- (8) Das Studierendenparlament kann die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem es mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Ein Misstrauensantrag gegen die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten darf nur verhandelt werden, wenn der Antrag auf der fristgerecht zugestellten Tagesordnung steht.

§ 11 Aufgaben des AStA

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments und Urabstimmungsbeschlüsse aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA stellt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs auf.
- (3) Die oder der Vorsitzende regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten. Im Rahmen der Zuständigkeit nehmen die Referentinnen und Referenten ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr.
- (4) Die oder der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Studierendenparlaments und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitglieder des AStA-Vorstands können beratend an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des AStA sind dem Studierendenparlament und seinen Ausschüssen gegenüber auskunftspflichtig.
- (7) Der AStA übt in seinen Räumen Hausrecht aus.

§ 11 a Referate für Interessengruppen

- (1) Alle auf Grund ihrer Herkunft, Geschlechts, Behinderung oder Neigung benachteiligten Studierenden können sich zu Interessengruppen zusammenschließen.
- (2) Jede Interessengruppe kann auf einer öffentlich bekannt gemachten Vollversammlung einen Sprecher oder Sprecherin wählen.
- (3) Dieser Sprecher bzw. diese Sprecherin oder eine andere von der Vollversammlung vorgeschlagene Person kann vom AStA-Vorsitz in den Rang eines Referenten erhoben werden. § 10 Absatz 7 gilt entsprechend.

Teil II Fachschaften

§ 12 Die Fachschaft und ihre Organe

- (1) Die Studierenden an einem Fachbereich der Fachhochschule Münster bilden jeweils eine Fachschaft. Die Studierenden gliedern sich in folgende Fachschaften:
 - Fachschaft Chemieingenieurwesen,

- Fachschaft Elektrotechnik und Informatik
 - Fachschaft Maschinenbau,
 - Fachschaft Energie, Gebäude, Umwelt,
 - Fachschaft Architektur,
 - Fachschaft Bauingenieurwesen,
 - Fachschaft Design,
 - Fachschaft Oecotrophologie - Facility Management,
 - Fachschaft Wirtschaft,
 - Fachschaft Sozialwesen,
 - Fachschaft Physikalische Technik,
 - Fachschaft Pflege und Gesundheit.
- (2) Als weitere Organisationsform kann eine Vollversammlung der Studierenden eines Studiengangs beschließen eine eigene Fachschaft zu gründen. Diese Fachschaften haben den gleichen rechtlichen Status wie Fachschaften eines Fachbereichs. Die Regelungen dieser Satzung gelten für sie entsprechend. Der Beschluss ist mit der schriftlichen Zustimmung von 30 v. H. Studierenden dieses Studiengangs dem StuPa zuzuleiten. Die Gründung der Fachschaft bedarf der Zustimmung des StuPa. Das StuPa kann seine Zustimmung verweigern, wenn die Gründung einer eigenen Fachschaft eines Studiengangs wegen der geringen Anzahl der in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre oder die Interessen der in dem Studiengang eingeschriebenen Studierenden durch eine am Fachbereich oder am Institut bereits bestehende Fachschaft der Studierenden wahrgenommen werden können.
- (3) Fachschaften nach Abs. 2 bestehen zur Zeit am:
- Institut für Berufliche Lehrerbildung
- (4) Fachschaften können beschließen, sich zu gemeinsamen Fachschaften zusammenschließen. Der Beschluss ist mit der schriftlichen Zustimmung von 30 v. H. Studierenden der jeweiligen Fachschaft dem StuPa zur Zustimmung zuzuleiten. Dasselbe gilt für das Austreten aus einer gemeinsamen Fachschaft. Zurzeit haben sich die Fachschaften Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau, Energie, Gebäude, Umwelt und Physikalische Technik zu der „Gemeinsamen Fachschaft Steinfurt“ zusammengeschlossen.
- (5) Organe der Fachschaft sind
1. der Fachschaftsrat (FSR) und
 2. die Fachschaftsvollversammlung.
- (6) Die oder der AStA-Vorsitzende wirkt auf eine rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften hin.

§ 13 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft für ein Jahr gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO).
- (2) Der Fachschaftsrat ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder Stellvertreter und eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten.
- (4) Der Fachschaftsrat verwaltet die vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Mittel. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent ist für die Haushaltsführung der Fachschaft im Rahmen der Selbstbewirtschaftung verantwortlich.
- (5) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 14

Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Rahmen des § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Fachschaftsräte können Referate einrichten. Die Referentinnen oder Referenten sollen mit den zuständigen Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammenarbeiten.
- (3) Der Fachschaftsrat soll mit den Mitgliedern seiner Fachschaft, die in Organen der Fachhochschule tätig sind, zusammenarbeiten.

§ 15

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der Fachschaftsrat hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Vollversammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) einzuberufen. Die Einladung ist wenigstens 10 Vorlesungstage vor ihrem Stattfinden unter Benennung der Tagesordnungspunkte fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat geleitet.
- (2) Der Fachschaftsrat hat eine Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Fachschaft die Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangen. Sie ist spätestens fünf Vorlesungstage nach Eingang des Antrages durchzuführen.
- (3) Ein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung bindet den Fachschaftsrat, wenn sich an einer geheimen Abstimmung mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen. Ansonsten gelten Beschlüsse von Fachschaftsvollversammlungen als Empfehlungen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung kann eine Satzung der Fachschaft beschließen. Die Satzung der Fachschaft kann abweichend von Abs. 3 die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung regeln. Die Satzung der Fachschaft bedarf der Zustimmung durch die/den AStA-Vorsitzende/n und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

§ 16

Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) dient der Koordination, Information und Meinungsbildung unter den Fachschaftsräten. Die FSRK legt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) Jeder Fachschaftsrat ist durch ein Mitglied vertreten. Die Anwesenheit bei der FSRK ist verpflichtend. Weitere Fachschaftsmitglieder können mit beratender Stimme an der Fachschaftsrätekonferenz teilnehmen.
- (3) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) legt auf der ersten Sitzung eines Semesters die Tagungstermine der FSRK fest.
- (4) Die AStA-Fachschaftenreferentin oder der AStA-Fachschaftenreferent vertritt den AStA auf der FSRK. Sie oder er ist Mitglied der Fachschaftsrätekonferenz.
- (5) Die AStA-Fachschaftenreferentin oder der AStA-Fachschaftenreferent lädt zu den ordentlichen FSRK-Sitzungen ein. Sie oder er leitet die ordentlichen FSRK-Sitzungen. Die FSRK kann abweichend von Satz 2 beschließen, dass ein FSR die FSRK leitet.
- (6) Die FSRK empfiehlt dem AStA-Finanzreferat einen Betrag, der für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften notwendig ist. Dieser Betrag wird in der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster mit der notwendigen Mehrheit festgesetzt.

- (7) Jeder FSR kann eine außerordentliche FSRK-Sitzung einberufen. Der einberufende FSR leitet die außerordentliche FSRK.

Teil III Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft

§ 17 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Studierendenschaft der FH kann zum Zwecke der Information und der hochschulpolitischen Diskussion Vollversammlungen durchführen. Mitglieder der Vollversammlungen sind alle daran teilnehmenden Studierenden der Fachhochschule Münster.

§ 18 Einberufung und Leitung

- (1) Gesamt-Vollversammlungen sind durchzuführen
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf Beschluss der Fachschaftsrätekonferenz.
- (2) Beschlüsse einer Vollversammlung haben appellativen Charakter und sind in den Publikationen der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

Teil IV Urabstimmungen

§ 19 Aufgaben von Urabstimmungen

- (1) In Angelegenheiten des § 7 Abs. 1 a-d dieser Satzung findet eine Urabstimmung statt, wenn 10 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich bei dem ~~SP-Präsidium~~ Studierendenparlament beantragen.
- (2) Beschlüsse, die in Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn wenigstens ~~30 v.H.~~ 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zustimmen.
- (3) Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung.

Teil V Beitrags- und Haushaltswesen

§ 20 Beitragserhebung

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 21

Haushaltsplanung

Die finanziellen Belange der Studierendenschaft werden in einer separaten Finanzordnung geregelt.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 22 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 26.05.2015 sowie der Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.2015.

Münster, den xx.xx.2015

Sergej Brasu
Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster